

Postulat Erwin Arnold und Mit. über die Überprüfung der Steuerbelastung für Personen mit Ergänzungsleistungen, ohne Liegenschaften und keinem oder geringem Vermögen (Nr. 564).

Eröffnet 8. November 2005, Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Ihr Rat hat es im Juni 2005 mit der Nichtüberweisung Motion Anton Kunz (Nr. 379) abgelehnt, für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen oder tiefen Einkommen Sonderabzüge zu verlangen. Wir haben bei der Beantwortung der Motion dargelegt, dass die Übergangsregelung, wonach Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zu Hause generell ein teilweiser Steuererlass gewährt wird, indem die AHV/IV-Rente nur zu 80 Prozent besteuert wird, ab 2005 aufgegeben werden muss. Eine Diskriminierung von Personen mit geringen Erwerbseinkünften oder anderen Einkünften gegenüber Personen mit Renten und Ergänzungsleistungen ist nicht erwünscht. Eine Sonderregelung für tiefe Einkommen mit Ergänzungsleistungen ist gemäss Ihrem verbindlichen Beschluss nicht vorzusehen. Ausgenommen davon ist der Steuererlass im Veranlagungsverfahren für Personen mit Ergänzungsleistungen, die im Heim (Altersheim, Pflegeheim) sind.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind nicht steuerbar. Sie sichern den Rentnerinnen und Rentnern zusammen mit dem übrigen Einkommen den üblichen Lebensbedarf und ermöglichen ihnen, ihren üblichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Bezahlung der Steuern gehört dazu. Der Bezug von Ergänzungsleistungen ist grundsätzlich kein Grund für eine ganze oder teilweise Steuerbefreiung. Andernfalls wären allen Personen mit vergleichbaren bescheidenen Einkünften die Steuern zu erlassen.

Die bisherige Übergangsregelung stützte sich auf die Bestimmungen über den Steuererlass (§ 200 Absatz 2 des Steuergesetzes). Für die Anwendung dieser Bestimmung muss eine generelle Notlage gegeben sein. Diese ist bei Ergänzungsleistung Beziehenden, welche zu Hause sind, nicht gegeben. Mit den Tarif- und Steuerfussensenkungen seit 2001 sind die Ergänzungsleistung Beziehenden nicht oder kaum mehr belastet als vor Einführung der Übergangsregelung. Massgebend, ob eine Übergangsregelung noch nötig ist, muss der Vergleich 2000 zu 2005 sein.

Bei den im Postulat aufgeführten Fällen handelt es sich offenbar um konkrete Steuerveranlagungen. Die Höhe und Zusammensetzung der Einkünfte über den gezeigten Zeitraum (2000 bis 2005) ist schwankend. Nur so erklären sich die teils erheblich schwankenden Steuerbelastungen ausserhalb des zu zeigenden Effekts der Besteuerung der AHV-Rente zu 80 bzw. 100 Prozent. Die Wirkung der Besteuerung der AHV-Rente zu 80 bzw. 100 Prozent kann nur gezeigt werden, wenn ein fixes Renteneinkommen zu Grunde gelegt wird. In der Annahme, bei den Fällen A bis C handle es sich um Alleinstehende, bei den Fällen D bis F um Verheiratete, ergeben sich, ausgehend vom steuerbaren Einkommen 2004 mit AHV 80 Prozent gemäss Postulat folgende Belastungsvergleiche:

Person	steuerbares Einkommen 2004 (AHV 80%)	AHV-Renteneinkommen	steuerbares Einkommen 2005 (AHV 100%)	Steuerbelastung 2000 4.216 Einh.	Steuerbelastung 2004 4.02 Einh.	Steuerbelastung 2005 4.02 Einh.	Differenz 2000 zu 2005
Alleinstehend							
A	13'100	19'875	17'075	512.25	211.05	572.85	+ 60.60
B	17'400	25'250	22'450	1'387.05	904.50	1'648.20	+ 261.15
C	12'900	19'625	16'825	480.60	194.95	536.65	+ 56.05
Verheiratet							
C	20'700	32'875	27272	1'224.75	231.15	980.90	- 243.85

D	21'200	33'500	27'900	1'319.60	289.45	1'107.50	- 212.10
E	17'000	28'250	22'650	341.50	60.30	233.15	- 108.35

Steuerbelastung AHV-Renteneinkommen mit Ergänzungsleistung, Staats-, Gemeinde und Kirchensteuer (röm.kath.), ohne Personalsteuer in Buchrain, mit vollem Versicherungsabzug

Die Berechnungen zeigen, dass sich bei Alleinstehenden tendenziell mit dem Wegfall der Übergangsregelung gegenüber 2000 eine kleine Mehrbelastung einstellt, bei Verheirateten jedoch durchwegs die Belastung geringer ist als 2000. Die Berechnung berücksichtigt nicht, dass viele Gemeinden seit 2000 ihren Steuerfuss senken konnten. Der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden sank in dieser Zeit um rund 3.3 Prozent. Im Weiteren berücksichtigt die Berechnung auch nicht, dass die durchschnittlichen Renten in dieser Zeit um rund 3 Prozent gestiegen sind.

Mit der Steuerbefreiung der Ergänzungsleistungen sind die Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger gegenüber Personen, die gleichviel Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben, diesen aber ohne Ergänzungsleistungen wie zum Beispiel aus Arbeitseinkommen bestreiten müssen, bereits bevorteilt.

Bei den Fällen A bis E werden steuerbare Einkommen 2005 mit AHV 100 Prozent gemäss Postulat zugrunde gelegt. Daraus wird ein üblicher Lebensbedarf nach Normen der Ergänzungsleistung errechnet. Diese Personen verfügen damit über Mittel für den Lebensbedarf von 30'740.-- Franken (Alleinstehende) bzw. 44'960.-- Franken (Verheiratete). Die Differenz zwischen den (steuerbaren) Renteneinkünften wird bei den Rentnerinnen und Rentnern mit (steuerfreien) Ergänzungsleistungen ausgeglichen. Zum Vergleich wird die Steuerbelastung von Erwerbstätigen mit Erwerbseinkommen in gleicher Höhe herangezogen.

Person	Einkommen AHV-Rente bzw. Erwerb	Ergänzungsleistung bzw. Erwerb	Total Einkommen	Steuerbelastung Rentner/in	Steuerbelastung Erwerbstätige/r	Differenz Rentner/in zu Erwerbstätige/r
Alleinstehend						
A	20'300	10'440	30'740	663.30	2'492.40	- 1'829.10
B	25'300	5'440	30'740	1'668.30	2'492.40	- 824.10
C	19'300	11'440	30'740	482.40	2'492.40	- 2'010.00
Verheiratet						
C	31'600	13'360	44'960	763.80	1'939.65	- 1'175.85
D	30'300	14'660	44'960	528.65	1'939.65	- 1'411.00
E	28'000	16'960	44'960	209.05	1'939.65	- 1'730.60

Steuerbelastung Staats-, Gemeinde und Kirchensteuer (röm.kath.) 2005, ohne Personalsteuer in Buchrain (4.02 Einheiten) mit vollem Versicherungsabzug; für Ermittlung Ergänzungsleistung werden für Alleinstehende / Verheiratete zu Grunde gelegt: allgemeiner Lebensbedarf Fr. 17'640 / 24'460, Miete Fr. 10'800 / 13'800, Krankenkassenprämien Fr. 2'300 / 4'700.

Die grosse Differenz zwischen der Steuerbelastung von Rentner und Rentnerinnen zu Erwerbstätigen ergibt sich aus der Steuerfreiheit der Ergänzungsleistungen. Es ist fraglich, weshalb Ergänzungsleistung Beziehende steuerlich anders behandelt werden als andere Steuerpflichtige, die Einkommen in der gleichen Höhe haben, darauf aber die vollen Steuern bezahlen müssen. Die gewollte gesetzliche Begünstigung der Ergänzungsleistung Beziehenden wollen wir aber nicht in Frage stellen, eine darüber hinausgehende Privilegierung ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen in der Steuergesetzrevision 2008 eine Erhöhung der Steuerfreigrenze für Alleinstehende und für Familien vor. Gleichzeitig soll der Tarif bei den unteren und mittleren Einkommen gestreckt werden. Die Steuerbelastung soll für Alleinstehende dann neu bei einem steuerbaren Einkommen von 9'100 Franken und für Familien bei 18'200 Franken beginnen. Damit wird die noch bestehende leichte Mehrbelastung der Ergänzungsleistung Beziehenden gegenüber 2000 endgültig eliminiert.

Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, die in Heimen wohnen, haben wegen den hohen Heimfinanzierungskosten in der Regel kaum noch Mittel, um Steuern zu begleichen. Ihre Situation ist nicht vergleichbar mit Rentnerinnen und Rentnern zu Hause oder anderen Steuer-

pflichtigen, die keine derartigen ausserordentlichen Lebenshaltungskosten haben. Da sie sich im Sinne des Steuergesetzes in einer Notlage befinden, ist ihnen regelmässig ein Steuererlass zu gewähren. Für sie gilt gestützt auf § 200 Absatz 2 des Steuergesetzes ab 2005 weiterhin der vollständige Steuererlass, wenn sie Ergänzungsleistungen beziehen und kein oder nur ein geringes Reinvermögen besitzen (Limiten: Fr. 25'000 bei Alleinstehenden, Fr. 40'000 bei Verheirateten; keine Liegenschaft). Dieser Steuererlass erfolgt wie bisher in einem unbürokratischen Verfahren bereits im Veranlagungsverfahren.

Das Steuergesetz ermöglicht einen ordentlichen Steuererlass, falls Rentnerinnen und Rentner in Einzelfällen wegen der Steuerzahlung in eine Notlage geraten. Dies kann eintreten, wenn beispielsweise erhebliche, nicht gedeckte Krankheitskosten oder Umzugskosten anfallen. In diesen Fällen kann ein Steuererlassgesuch gestellt werden. Die Tatsache allein, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden, bildet jedoch keinen Steuererlassgrund, da sich diese Steuerpflichtigen mit ihren gesamthaft zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in einer Notlage befinden.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 11. April 2006